

§ 20 EnLG 2012 Erneuerbare Energien

EnLG 2012 - Energielenkungsgesetz 2012

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 23.06.2022

Verordnungen gemäß § 14 Z 5 können gegenüber den Festlegungen anderer Rechtsvorschriften hinsichtlich erneuerbarer Energien eine abweichende Regelung vorsehen, insoweit dies zur Sicherstellung der Versorgung mit elektrischer Energie erforderlich ist.

In Kraft seit 26.02.2013 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at